

Fragen und Antworten zur Reform der Erbschaftsteuer

Ist die geplante Neuregelung der Erbschaftsteuer wirklich so schlimm für die Unternehmen? Wie soll die vom Bundesverfassungsgericht geforderte "Bedürfnisprüfung" aussehen? Wie viele Betriebe werden überhaupt jährlich vererbt? Und: Was passiert eigentlich, wenn die Erbschaftsteuer nicht reformiert wird? Antworten auf viele Fragen rund um die Erbschaftsteuerreform hat der DIHK Ende August 2015 zusammengestellt:

Warum müssen eigentlich Erben von Betriebsvermögen stärker von der Erbschaftsteuer verschont werden als Erben von anderen Vermögen?

Die Höhe der Erbschaftsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert eines übertragenen Unternehmens, wobei es bei eigentümers- und familiengeführten Betrieben, um die es in der Regel geht, kaum möglich ist, den "richtigen" Wert festzustellen.

Ganz abgesehen davon muss die Erbschaftsteuer aus der Substanz eines Unternehmens bezahlt werden. Ohne eine effektive Verschonungsregelung für Betriebsvermögen würde die Steuerzahlung also direkt den "Kern" eines Unternehmens angreifen. Die Erben, die das Unternehmen in einer ohnehin schwierigen Phase des Umbruchs weiterführen, müssen also Mittel aus dem Betrieb entnehmen – unabhängig davon, ob die Gewinnsituation das hergibt oder nicht.

Das schwächt natürlich den Betrieb. Schlimmstenfalls kann die hohe Steuerbelastung dazu führen, dass Arbeitsplätze verloren gehen oder ein Unternehmen sogar verkauft werden muss. Das lässt sich nur vermeiden, wenn Betriebsvermögen bei einer Übertragung weitgehend von Steuerbelastungen verschont wird.

Das sieht übrigens auch das Bundesverfassungsgericht so. Es hat ausdrücklich festgestellt, dass die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Erhalt der einzigartigen Unternehmensstruktur in Deutschland es grundsätzlich rechtfertigen, Betriebsvermögen bei der Erbschaft oder Schenkung zu verschonen. Letztlich ist die Verschonung gerechtfertigt, weil das Betriebsvermögen auch dem Gemeinwohl dient.

Wie viele Unternehmen werden überhaupt jedes Jahr vererbt?

Jedes Jahr werden in Deutschland rund 27.000 Unternehmen an die nächste Generation übertragen. In diesen Unternehmen sind etwa 400.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Dabei ist die "Betroffenheit" in den Regionen unterschiedlich hoch. Wichtig ist, dass nicht nur unmittelbar die übertragenen (Familien-) Unternehmen belastet wären, sondern mittelbar auch viele Zulieferer oder Dienstleister, die mit diesen Betrieben zusammenarbeiten.

Was sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Reform der Erbschaftsteuer?

Aus Sicht der Wirtschaft sind das im Wesentlichen drei Punkte:

1. Die Bewertung der eigentümers- und familiengeführten Unternehmen muss neu geregelt werden. Im aktuellen Bewertungsgesetz ist festgehalten, dass die für Familienunternehmen typischen Verfügungsbeschränkungen bei der Bewertung eines Unternehmens nicht berücksichtigt werden dürfen. Das führt zu deutlichen, zum Teil extremen Überbewertungen der Unternehmen. Da kann durchaus auch der kleine Händler an der Ecke zum Millionenunternehmen werden – mit der Konsequenz von extrem hohen Erbschaftsteuerzahlungen.

2. Laut Kabinettsbeschluss sollen "größere" Familienunternehmen künftig nachweisen müssen, dass sie die Erbschaftsteuer nicht zahlen können und deshalb eine Verschonung brauchen. Geprüft werden soll dabei, ob das Privatvermögen der Erben (das bei der Erbschaft mitübertragene, das bereits beim Erben vorhandene und das nicht betriebsnotwendige Vermögen) ausreicht, um die auf den Betrieb entfallene Erbschaftsteuer zu zahlen. Richtig wäre es, die Situation des Unternehmens und nicht die des Erben in den Mittelpunkt zu rücken. So wird das Privatvermögen des Erben steuerlich gleich zweimal belastet. Zudem werden die Erben vermutlich auf eine solche Systematik reagieren und in geringerem Umfang auch privat für den Betrieb beziehungsweise für sich vorsorgen. Auch das hat letztlich wieder negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Arbeitsplätze.

3. Es muss rechtssicher definiert werden, welche Teile eines Unternehmens bei der Erbschaftsteuer begünstigt werden und welche nicht. Hier müssen klare, in der Praxis möglichst einfach zu handhabende Regelungen gefunden werden. Ein Nachfolger muss schon im Vorfeld einer Übertragung abschätzen können, welche Steuerbelastung gegebenenfalls auf ihn zukommt.

Ist die geplante Neuregelung der Erbschaftsteuer wirklich so schlimm für die Unternehmen? Oder anders: Warum kann jemand, der ein Unternehmensanteil mit mehr als 26 Millionen Euro erbt, nicht Erbschaftsteuer zahlen?

Es geht nicht darum, dass Firmenerben keine Steuern zahlen sollen oder zahlen können. Vielmehr geht es darum, im Erbfall die Übertragung mittelständischer Familienbetriebe nicht zu gefährden und die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten.

Natürlich bezahlen Unternehmer Einkommensteuer und Gewerbesteuer, und das in der Spitze mit bis zu 47,5 Prozent vom Unternehmensgewinn. Das gilt auch für den Erben eines Betriebs. Außerdem: Wenn ein Erbe Privatvermögen erbt, zahlt er darauf ja Erbschaftsteuer. Das will auch niemand ändern.

Dem DIHK geht es darum, Doppelbelastungen für Unternehmer zu vermeiden und insgesamt die Belastung der Familienunternehmen mit Erbschaftsteuern in einem verkraftbaren Rahmen zu halten. Im Übrigen fände es wahrscheinlich kein

entlassener Arbeitnehmer "gerecht", wenn der neue Eigentümer Steuern zahlen müsste, statt in den Erhalt der Arbeitsplätze zu investieren, obgleich sich an der wirtschaftlichen Situation des Betriebes durch die Übertragung faktisch nichts geändert hat.

Was spricht dagegen, Erben nur dann von der Steuerzahlung zu verschonen, wenn sie die Steuer tatsächlich nicht zahlen können. Also: Wieso sollte die Reform nicht gelingen?

Fakt ist: Die Unternehmenserben bekommen die Verschonung von der Erbschaftsteuer nicht geschenkt! Verschont wird nur, wer harte Auflagen erfüllt: Erben sind verpflichtet, das Unternehmen über Jahre weiterzuführen und die Arbeitsplätze zu halten.

Das kann nur gelingen, wenn die Erträge permanent wieder in den Betrieb reinvestiert werden. Das gilt unabhängig von der Größe eines Unternehmens. Ebenfalls unabhängig von der Größe gilt bei den eigentümer- und familiengeführten Unternehmen, dass in der Regel Verfügungsbeschränkungen den Mittelzugriff der Eigentümer beziehungsweise Anteilseigner begrenzen.

Es ist also auch für Erben von größeren Unternehmen oder Unternehmensanteilen kaum möglich, die angesetzten Steuern aus "freien" Mitteln zu zahlen. Entweder müssen die Mittel dem Betrieb entnommen werden – und stehen dann dort nicht mehr für die erforderlichen (Re-) Investitionen zur Verfügung –, oder sie werden aus dem Privatvermögen des Erben entnommen.

Bei Letzterem ergibt sich eine Doppelbelastung, sofern es sich um mitübertragenes Privatvermögen handelt, weil dieses Vermögen bereits versteuert wurde. Falls auf bereits beim Erben vorhandenes Vermögen zurückgegriffen werden soll, handelt es sich de facto um die Einführung einer Vermögensteuer bei Erben von Familienbetrieben.

Beide Varianten verursachen erhebliche negative Anreize bei den Erben. Welcher (potenzielle) Erbe sollte noch privat Vorsorge für den eigenen Betrieb treffen, wenn die Hälfte dieser "Ersparnisse" dann im Schenkungs- oder Erbfall wegbesteuert wird?

Eines der größten Probleme scheint zu sein, dass es nicht einfach ist, Unternehmen zu bewerten. Das gilt gerade für eigentümer- und familiengeführte Betriebe. Wie sollte eine angemessene Bewertung in diesen Fällen aussehen?

In der Tat besteht derzeit eines der zentralen Probleme einer sachgerechten Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen darin, erst einmal festzustellen, welchen Wert ein übertragenes Unternehmen hat.

Nach dem aktuellen Bewertungsgesetz ist dies kaum möglich, weil die typischen Verfügungsbeschränkungen von eigentümer- und familiengeführten Unternehmen nicht berücksichtigt werden. Konsequenz ist, dass für die Besteuerung viel zu hohe Bemessungsgrundlagen ermittelt und in der Folge überhöhte Steuerverpflichtungen

festgesetzt werden.

Der DIHK hat bereits in verschiedenen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber dringend das Bewertungsgesetz anpassen sollte und eine ökonomisch marktgerechte Bewertung des Unternehmensvermögens auf den Weg bringen muss.

Notwendig ist es, im Bewertungsgesetz zu berücksichtigen, dass bei eigentü- und familiengeführten Unternehmen Verfügungsbeschränkungen den Verkehrswert erheblich vermindern. Ohne eine solche Änderung des Bewertungsgesetzes bleiben diese Unternehmen systematisch überbewertet. Würde es zu den notwendigen Korrekturen im Bewertungsgesetz kommen, wären schließlich viele Probleme bei der im Erbschaftsteuergesetz anzupassenden Verschonungsregelungen leichter zu lösen.

Das aktuelle Bewertungsgesetz sieht ein vereinfachtes Verfahren zur Bewertung von Unternehmen vor, hilft das den Unternehmen nicht?

Die im Bewertungsgesetz eingeräumte Möglichkeit für die Steuerpflichtigen, ihre Betriebe nach dem sogenannten vereinfachten Bewertungsverfahren zu bewerten, muss ebenfalls angepasst werden. Es handelt sich um ein Massenverfahren, mit dem möglichst viele Bewertungsfälle möglichst einfach abgewickelt werden sollen. Diese Methode darf lediglich dann nicht angewandt werden, wenn sie zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Dann ist die Bewertung über ein standardisiertes Gutachten, zum Beispiel nach dem IDW S 1, vorzunehmen.

Beim vereinfachten Ertragswertverfahren geht man wie folgt vor: Um den Unternehmenswert zu ermitteln, legt man den durchschnittlichen Jahresertrag des Unternehmens zugrunde und zieht davon einen angemessenen Unternehmerlohn sowie pauschal 30 Prozent für bereits gezahlte Ertragsteuern ab. Der verbleibende Wert wird mit einem Kapitalisierungsfaktor (derzeit in Höhe von 18,2) multipliziert, um den Unternehmenswert zu erhalten.

In der Praxis führt auch dieses Verfahren zu überzeichneten Vermögenswerten und folglich zu keiner angemessenen Bemessungsgrundlage. Aufgrund der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank haben viele deutsche eigentü- und familiengeführte Unternehmen in den vergangenen Jahren stetig an Wert gewonnen, auch wenn sich die betriebswirtschaftlichen Umsatz- und Gewinngrößen nicht verändert haben. Die Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors muss angepasst werden, damit die Marktgegebenheiten besser und für ein Massenverfahren gerechter abgebildet werden.

Was sind die Hauptkritikpunkte des DIHK am Kabinettsbeschluss zur Erbschaftsteuer?

Es sind vor allem drei Punkte:

1. Bei "großen" Unternehmen soll geprüft werden, ob sie eine Verschonung von der Erbschaftsteuer überhaupt brauchen. Als groß gelten Betriebe oder übertragene Anteile bereits, wenn sie einen Wert von 26 Millionen Euro überschreiten. Können

die Erben typische Verfügungsbeschränkungen nachweisen, wird dieser Grenzwert auf 52 Millionen Euro verdoppelt. Angesichts der aktuellen – fehlerhaften – Bewertungsverfahren sind diese Grenzwerte für die Unternehmen in Deutschland aber viel zu niedrig. Sie sollten deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch deutlich erhöht werden.

2. Die Bestimmung des begünstigten Vermögens, also des Vermögens, das zweifelsfrei zum Betrieb und nicht zum Privatbesitz zählt, dürfte nach den bisherigen Vorgaben des Gesetzentwurfs in der Praxis sehr schwer werden. Des einen "nicht betriebsnotwendiger" Luxus kann des anderen Geschäftsgrundlage sein, wenn Sie sich etwa Kunsthändler anschauen oder einen Limousinen-Fahrservice. Die Orientierung am "Hauptzweck" ist bisher nicht rechtssicher ausformuliert.

3. Bei der Prüfung, ob große Unternehmen auch wirklich die Verschonung von der Erbschaftsteuer brauchen, soll die Hälfte des Privatvermögen des Firmenerben berücksichtigt werden. Allerdings: Zumindest das mitübertragene Privatvermögen wurde bereits versteuert. Wenn jetzt auch noch das bereits bei einem Erben vorhandene Privatvermögen besteuert wird, käme eine so ausgestaltete Steuer faktisch einer Vermögensteuer für Erben von Betriebsvermögen gleich.

Wie sollte man sinnvollerweise das "begünstigte Betriebsvermögen" definieren?

Nach dem aktuellen Gesetzentwurf sollen zum begünstigten Vermögen alle Teile eines Betriebes gehören, die einer gewerblichen Tätigkeit "als Hauptzweck" dienen. Negativ abgegrenzt bedeutet das: Diejenigen Teile des Betriebsvermögens, die aus einem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, sollen nicht zum Hauptzweck zählen und damit auch nicht verschont werden.

Zwar wurde festgestellt, dass ein Betrieb durchaus mehrere Hauptzwecke haben kann, eine abschließend rechtssichere Definition des begünstigten Betriebsvermögens liegt aber mit der aktuellen Formulierung noch nicht vor. Erforderlich ist auch eine Klarstellung, dass mehrere Hauptzwecke völlig losgelöst und inhaltlich unterschiedlich voneinander bestehen können. Auf die Prägung des Unternehmens insgesamt darf es bei der Zuordnung des jeweiligen Wirtschaftsgutes nicht ankommen.

Jedenfalls ist die klare Abgrenzung auch deshalb von zentraler Bedeutung, weil das nicht begünstigte Vermögen wie Privatvermögen behandelt und somit unmittelbar besteuert wird und es zudem noch im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung zur Hälfte berücksichtigt wird.

Sollte die geplante Neudefinition des begünstigten Vermögens noch an den Bundesländern scheitern, die bisher bevorzugen, bei der "alten" Abgrenzung über eine Definition des nicht begünstigten sogenannten Verwaltungsvermögens zu bleiben, wären aber auch bei dieser Definition Anpassungen erforderlich. Die im noch aktuellen Gesetz angeführte Liste des "schädlichen" Verwaltungsvermögens ist jedenfalls unzureichend.

Bei der Bestimmung des Grenzwertes für "große" Unternehmen soll geprüft werden, ob das Vermögen im Betrieb frei verfügbar oder für bestimmte Dinge gebunden ist. Immerhin kommt das Bundesfinanzministerium damit einer Forderung der IHK-Organisation nach.

Es ist in der Tat positiv zu bewerten, dass nun wenigstens bei der Festlegung von Grenzwerten zur Bestimmung großer Unternehmen beziehungsweise Unternehmensanteile berücksichtigt werden soll, ob Verfügungsbeschränkungen für Erben vorliegen. Wenn solche Beschränkungen für das Kapital im Unternehmen nachgewiesen werden können, soll sich der Grenzwert von 26 auf 52 Millionen Euro pro Unternehmensanteil verdoppeln.

Der guten Nachricht folgt die schlechte: Der Nachfolger muss die erwähnten Beschränkungen sage und schreibe 10 Jahre (!) vor dem Erb- oder Schenkungszeitpunkt und 30 Jahre (!) danach nachweisen können. Dieser Zeitraum ist viel zu lang. Die Unternehmen stehen in einem harten internationalen Wettbewerb und sollten mehr Spielraum erhalten, um flexibler auf Anpassungserfordernisse reagieren zu können.

Auch für die Finanzverwaltung haben die geplanten langen Zeiträume erhebliche Nachteile, denn Unternehmen müssen sich bei der "normalen" Verschonung ja bereits fünf beziehungsweise sieben Jahre binden (Arbeitsplatzerhalt). Das wäre auch für die hier geforderten Nachweise ein ausreichend langer Zeitraum. Definitiv nicht nachvollziehbar ist es, die Voraussetzungen für die Verschonung an die Zeit vor der Übertragung des Unternehmens zu knüpfen, denn das Ziel des Beschäftigungserhalts kann sinnvoll nur für die Zukunft formuliert werden.

Wann muss die vom Bundesverfassungsgericht geforderte "Bedürfnisprüfung" erfolgen?

Das Verfassungsgericht hält es für erforderlich, bei der Übertragung "großer" Unternehmen eine Bedürfnisprüfung durchzuführen, um die steuerliche Verschonung des Betriebsvermögens zu rechtfertigen. Das bedeutet: Das Unternehmen muss nachweisen, dass es eine Verschonung bei der Erbschaftsteuer benötigt, damit sein Fortbestand nicht gefährdet wird beziehungsweise damit Investitionen in seinen Fortbestand weiterhin erfolgen können.

Wann ist ein Betrieb oder ein Anteil an einem Betrieb als "groß" zu bezeichnen?

Vorab: Dafür gibt es keine objektiven Kriterien. Der Gesetzentwurf zieht die Grenze bei 26 Millionen Euro pro Unternehmensanteil (beziehungsweise 52 Millionen Euro, wenn Verfügungsbeschränkungen nachgewiesen werden können), weil bei dieser Grenze im aktuellen Erbschaftsteuerrecht die höchste Steuerklasse beginnt.

Der DIHK hält es für sinnvoller, sich bei der Grenze an den Gegebenheiten der Unternehmensstrukturen und -werte in Deutschland zu orientieren. Unter den Fachleuten ist weitgehend unstrittig, dass ein Wert von 100 bis 120 Millionen Euro pro Unternehmensanteil nicht zu hoch wäre, um so für den hiesigen Standort die großen Familienunternehmen von den Betrieben mit eher mittlerer Größe

abzugrenzen.

Wie sollte die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Bedürfnisprüfung konkret aussehen?

Bei der Bedürfnisprüfung geht es um die Frage, welche Mittel ein Erbe zur Verfügung hat, um die auf das Betriebsvermögen entfallenden Steuern zu begleichen.

Dabei spielt eine zentrale Rolle, dass Familienunternehmen ihre Mittel langfristig im Betrieb binden und dabei oftmals eine nachhaltige, generationenübergreifende Unternehmensstrategie verfolgen. Die Bedürfnisprüfung muss genau an diesem Punkt ansetzen. Das Bedürfnis zur Verschonung sollte für die Unternehmen festgestellt werden, die eine langfristige Bindung der Inhaber und die nachhaltige Ausrichtung des Unternehmens nachweisen können.

Warum sollte das Privatvermögen nicht in die Bedürfnisprüfung (Verschonungsbedarfsprüfung) einbezogen werden?

Weil ja auch jeder Unternehmer bereits Steuern auf das geerbte Privatvermögen zahlt. Auch sein eigenes Privatvermögen bildet er nur aus bereits versteuertem Einkommen.

Dass das Privatvermögen für die auf der betrieblichen Ebene entstehende Erbschaftsteuerschuld nochmals herangezogen werden soll, lehnt der DIHK ab, weil dadurch diejenigen Erben härter getroffen würden, die Vorsorge – auch für ihren Betrieb – treffen. Es gibt offenbar vielfach falsche Vorstellungen darüber, was Unternehmer mit ihrem Vermögen machen.

Das Privatvermögen bleibt nämlich zum überwiegenden Teil im Unternehmen. Es erfüllt da häufig ganz bestimmte Sicherungsfunktionen: Es dient zur Altersvorsorge und zur Absicherung des Betriebes in Krisenzeiten. Oftmals wird es für Kredite als Sicherheit hinterlegt oder dient als Krisenfinanzierung.

Wie viele Unternehmen wären von einem Wegfall der Verschonung bei einer Grenze von 26 Millionen Euro pro übertragenem Unternehmensanteil betroffen?

In Deutschland gibt es rund 4.500 Familienunternehmen mit einem Unternehmenswert von mehr als 26 Millionen Euro. Diese Unternehmen beschäftigen etwa 5,1 Millionen Arbeitnehmer. Weil keine Informationen darüber vorliegen, auf wie viele Anteilseigner die Betriebe jeweils entfallen, ist nicht genau auszumachen, wie viele Erben unmittelbar betroffen wären.

Sollte man die anstehende Anpassung der Erbschaftsteuer nicht zu einer radikalen Reform nutzen und einen Systemwechsel wagen – hin zu einer breiten Bemessungsgrundlage und niedrigen Steuersätzen (beispielsweise fünf Prozent auf die komplette Erbschaft)?

Der Vorschlag klingt auf den ersten Blick vernünftig. Bei genauerer Prüfung sieht

man aber, dass damit die grundsätzlichen Probleme nicht gelöst werden können. Beispielsweise bei der Bewertung der Unternehmen: Ein niedriger Tarif auf viel zu hoch bewertete Betriebe führt immer noch zu einer übermäßigen Belastung.

Außerdem besteht die Gefahr, dass die Erbschaftsteuer, je nach Kassenlage von Bund und Ländern, das Schicksal der Grunderwerbsteuer ereilen wird und die zunächst gegebenenfalls noch niedrigen Steuersätze schnell wieder steigen. Hier kann aus einem Niedrigtarif schnell im Laufe der Zeit ein Hochtarif werden. Der Tarif für die Grunderwerbsteuer hat sich innerhalb von wenigen Jahren in vielen Bundesländern verdoppelt.

Warum wechseln die Unternehmen nicht einfach die Rechtsform?

Ein Rechtsformwechsel ist nicht ohne Weiteres möglich und auch nicht gewünscht. Viele Familienunternehmen wollen den Einfluss und die Geschäftsführung innerhalb der Familie behalten. Aus diesem Grund ist eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft meist schon ausgeschlossen. Zudem unterliegen auch Anteile an Kapitalgesellschaften, die übertragen werden, der Erbschaftsteuer.

Wäre es eine Lösung, wenn die Unternehmen die Steuer in Raten zahlen könnten?

Eine großzügige Stundungsregelung für Unternehmer, sofern sie Erbschaftsteuer zahlen müssen, wäre sehr hilfreich. Eine Stundung anstatt der Verschonung löst das Problem nicht. Zudem darf eine mögliche Stundung nicht an überhöhte Anforderungen geknüpft sein.

Können die Erben nicht einfach einen Kredit aufnehmen, wenn sie die Erbschaftsteuer nicht bezahlen können?

Wer das vorschlägt, hat wenig Ahnung von der Unternehmenspraxis. Ein Kredit muss mit Zins und Tilgung bedient werden – ihm sollte immer eine entsprechende Investition gegenüberstehen, die diese Kosten erwirtschaftet, aber keine Steuerschuld. Jeder Kredit ist zudem eine Bürde für ein Unternehmen und schränkt die Finanzierungsmöglichkeiten in der Zukunft für notwendige Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen ein.

Was spricht für eine ersatzlose Abschaffung der Erbschaftsteuer?

Es gibt gute Gründe für eine ersatzlose Abschaffung der Erbschaftsteuer. Denn sie ist im Vergleich zu anderen Steuern eher kompliziert zu errechnen, vor allem, wenn es um die Bewertung der Betriebe und damit um die Bemessungsgrundlage geht.

Das wegen der Komplexität der Festsetzung so aufwendige Erhebungsverfahren führt jedenfalls dazu, dass die Länder einen großen Teil ihrer Einnahmen aus der Erbschaftsteuer für deren Erhebung einsetzen müssen.

Ferner besteht bei den aktuellen Regelungen zur Verschonung eines Unternehmens von der Erbschaftsteuer die Gefahr, gerade in schlechten Zeiten Erbschaftsteuer zahlen zu müssen. Beispielsweise dann, wenn ein Unternehmen –

zum Beispiel wegen Auftragsrückgängen oder wegen der Probleme bei der Neubesetzung von Fachkräften – die Lohnsumme nicht halten kann.

Warum sperrt die Politik sich dann gegen eine Abschaffung der Erbschaftsteuer?

Eine Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ist nach Auffassung vieler Politiker ein wichtiges Element unseres Steuersystems, um Ressourcen von "Wohlhabenden" in der Gesellschaft zu denjenigen umzuverteilen, die über kein oder zumindest über weniger Vermögen verfügen. Auch wenn inzwischen wissenschaftliche Belege darüber vorliegen, dass Deutschland auch bereits ohne die Erbschaft- und Schenkungssteuer im internationalen Vergleich in erheblichem Maße umverteilt, scheuen viele Politiker sich vor einer Abschaffung dieser Steuer. Dies unter anderem auch deshalb, weil Deutschland seit 1996 die Vermögensteuer nicht mehr erhebt.

Ein weiteres Argument: Die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer – im Jahr 2014 waren es 5,4 Milliarden Euro – stehen den Ländern zu. Das Gesamtaufkommen steigt trotz der 2009 eingeführten Verschonungsregelungen stetig. Aufgrund der demografischen Entwicklung und wegen der tendenziell steigenden Vermögenswerte wird für die kommenden Jahre eine weitere Zunahme des Aufkommens erwartet. Würde die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft, müsste der Einnahmeverlust für die Länder durch andere Steuereinnahmen kompensiert werden.

Wie geht es jetzt konkret weiter?

Ende September werden der Bundestag und dann die Länder im Bundesrat über den Gesetzentwurf beraten. Einige Ländervertreter, aber auch Bundespolitiker haben bereits deutlich gemacht, dass sie dem jetzigen Entwurf nicht zustimmen werden. Insofern erwartet der DIHK einen "heißen" Herbst. Nach dem derzeitigen Zeitplan soll das Gesetzgebungsverfahren Ende November abgeschlossen sein.

Was passiert eigentlich, wenn die Erbschaftsteuer nicht reformiert wird?

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben eine Neuregelung ab dem 1. Juli 2016 gefordert. Sie haben aber im Urteil selbst keine Konsequenzen genannt, falls bis zu diesem Stichtag kein neues Gesetz in Kraft tritt, das den vorgegebenen Anforderungen entspricht. Angedeutet wurde aber die Möglichkeit, dass das Verfassungsgericht eine Fortgeltung des alten Rechtes bis zu einem neuen Stichtag anordnen könnte. Damit wollten die Verfassungsrichter wohl einer "Abschaffung" des Gesetzes durch ein bewusstes Versäumen der gesetzten Frist vonseiten des Gesetzgebers vorbeugen. Aktuell bekunden das zuständige Ministerium und die politisch Verantwortlichen aber die feste Absicht, den vorgegebenen Termin für die Anpassung des Gesetzes einzuhalten. Nach der Kabinettsentscheidung von Anfang Juli ist auch nicht damit zu rechnen, dass bis zum 30. Juni 2016 keine Neuregelung beschlossen wird.